

Geschäftsordnung

Seite 1/3

1. Ziel

Die Mitarbeitendenvertretung wird als satzungsgemäßes Organ gebildet und übernimmt die Aufgabe einer Interessenvertretung für die Beschäftigten der Werkgemeinschaft und der weiteren Unternehmen des Verbundes Schloss Hamborn.

Die Mitarbeitendenvertretung strebt eine faire und konstruktive Auseinandersetzung mit den Leitungsgremien an und verfolgt das Ziel einer positiven Entwicklung für die Einrichtung wie für die Mitarbeitenden. Die Mitarbeitendenvertretung arbeitet dabei vertrauensbildend und vertrauensvoll mit den jeweiligen Leitungsgremien zusammen und es wird eine gegenseitige Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung angestrebt.

2. Aufgaben

Die Mitarbeitendenvertretung (MAV) vertritt die Interessen der Mitarbeitenden des Unternehmensverbundes Schloss Hamborn gegenüber den jeweiligen Leitungsgremien. Sie achtet dabei auf eine gleiche und gerechte Behandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zum Unternehmensverbund gehören derzeit:

- Schloss Hamborn Rudolf Steiner Werkgemeinschaft e. V. (mit Verwaltung, Liegenschaft, Forst, Energie)

und folgende Zweckbetriebe:

- Kinder- und Jugendhilfe Landschulheim
- KompetenzFörderung
- Reha-Klinik
- Selbständig Leben mit Assistenz
- Altenwerk Schloss Hamborn gGmbH
- Hofgut Schloss Hamborn gGmbH
- Rudolf-Steiner-Schule Schloss Hamborn e.V.
- Waldorfkindergarten Schloss Hamborn e.V.
- Zentralverwaltung, Hausmeister und technischer Dienst

Die MAV kann/soll zu diesem Zweck

- kann Maßnahmen zur Unternehmensentwicklung proaktiv anregen, die denen in der Präambel aufgeführten Zielen zweckdienlich sind
- soll Anregungen und berechtigte Beschwerden von Mitarbeitenden entgegennehmen und in diesem Sinne oder zum Schutz der Mitarbeitenden auf deren Bearbeitung und Erledigung hinwirken
- soll Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung anregen bzw. einfordern
- soll die (gesondert zu wählende) Schwerbehinderten-Vertretung (nach SGB IX, §176) in die Arbeit der Mitarbeitendenvertretung einbinden
- kann im Rahmen der folgenden Bestimmungen bei Unternehmensangelegenheiten Mitwirkung und Mitbestimmung ausüben bzw. Informationen erlangen

3. Rechte der Mitarbeitendenvertretung

Die MAV erhält Informationen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, von den Leitungsgremien. Insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Abmahnungen und Ermahnungen
- Stellenplan, Bruttolohn- bzw. Bruttogehaltslisten, Arbeitszeitchronik usw., auf Antrag
- Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten, fallbezogen auf Antrag (u.a. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kostenstellenrechnung, Lagebericht)

Die MAV hat bei folgenden Themen

Mitwirkungsrechte:

- Versetzungen von Mitarbeitenden innerhalb des Unternehmensverbundes
- Gestaltung von Arbeitszeiten, Pausenzeiten, Bereitschaftszeiten Dienstplänen, Urlaubsregelungen und Zeiterfassung
- Gestaltung der jeweiligen Gehaltstarife
- Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung
- Bei arbeitgeberseitiger Kündigung von Mitarbeitenden

Geschäftsordnung

Seite 2/3

Mitwirkung wird dergestalt ausgeübt, dass in den oben bezeichneten Angelegenheiten die notwendigen Informationen durch die Leitungsgremien zur Verfügung gestellt werden und eine Anhörung der MAV dazu erfolgt. Die MAV wird eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abgeben, die das jeweilige Leitungsgremium zu berücksichtigen hat.

Die MAV hat bei folgenden Themen

Mitbestimmungsrechte:

- Bei Schließung von Betriebsteilen oder Abteilungen hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Mitarbeitenden.
- Bei Aufgabe ganzer Betriebe hinsichtlich des Umgangs mit den betroffenen Mitarbeitenden.
- Bei der Erarbeitung und Erstellung von Betriebsvereinbarungen.

Mitbestimmung wird dergestalt ausgeübt, dass in den oben bezeichneten Angelegenheiten die notwendigen Informationen durch die Leitungsgremien zur Verfügung gestellt werden und eine Anhörung der MAV dazu erfolgt. Die MAV wird eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abgeben. Das jeweilige Leitungsgremium hat mit der MAV einen Konsens hierüber herzustellen. Sollte ein Konsens nicht herzustellen sein, entscheidet der Vorstand der Werkgemeinschaft nach Absprache mit dem Aufsichtsrat oder einer fallbezogen einzusetzenden Schlichtungsstelle.

Die MAV kann als Vertrauensstelle nach eigenem Ermessen bei Konflikten zwischen Mitarbeitenden tätig werden. Dies kann sowohl auf Antrag eines Mitarbeitenden als auch auf Antrag der Leitungsgremien wie auch proaktiv bei Beobachtung entsprechender Konfliktlagen möglich sein. Die MAV sucht in einem solchen Fall den Kontakt zu den Mitarbeitenden bzw. zu dem jeweiligen Leitungsgremium und informiert.

4. Pflichten der Mitarbeitendenvertretung

Die MAV wird alle Informationen, die ihr im Rahmen der Tätigkeit als MAV zufließen vertraulich behandeln. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Es gelten die zugrunde liegenden Bestimmungen der EU-DSGVO.

Die MAV hat bei ihren Aktivitäten stets das Gesamtwohl des Unternehmensverbundes Schloss Hamborn im Blick und fördert Maßnahmen, die diesem Gesamtwohl und der Weiterentwicklung förderlich sind.

5. Zusammensetzung der Mitarbeitendenvertretung

Die Mitarbeitendenvertretung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für eine Amtszeit von drei Jahren gebildet. Die Mitarbeitendenvertretung besteht aus bis zu 7 Personen.

Zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten erhält die Mitarbeitervertretung eine Freistellung im Umfang einer Vollzeitstelle. Diese wird, je nach Arbeitsaufwand auf den Kreis der MAV Vertreter verteilt.

Die MAV trifft sich regelmäßig, in der Regel 14 tägig.

6. Wahl der Mitarbeitendenvertretung

Die MAV wird durch eine Urwahl aller Beschäftigten des Unternehmensverbundes Schloss Hamborn gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Zur Wahl kann sich jeder Beschäftigte des Unternehmensverbundes Schloss Hamborn stellen, der nicht unmittelbar einem Leitungsgremium/Geschäftsführung mit Personalverantwortlichkeit angehört.

Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die ersten 7 Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Geschäftsordnung

Seite 3/3

Betriebe können in einer Vorwahl Kandidaten wählen, die sich für den Betrieb zur Wahl stellen.

7. Ausstattung mit Sachmitteln

Fortbildung und Beratung

Der Mitarbeitendenvertretung werden Sachmittel gewährt, die zur Ausübung der Tätigkeit notwendig sind. Hierzu gehören neben den Räumen auch die erforderlichen Sachmittel. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Fortbildung und Beratung, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind.

(Entwurf verabschiedet durch Arbeitsgruppe „Initiativgruppe MAV“, „Hamborn-Rat“ und „Vorstand Werkgemeinschaft“, am 25.08.2020)

Genehmigt durch den Hamborn-Rat am 08.09.2020